



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von Wirtgen Used Equipment GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegen stehende oder hiervon abweichende Bedingungen eines Bestellers werden nicht anerkannt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die der Wirtgen Used Equipment GmbH bekannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Wirtgen Used Equipment GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn die Wirtgen Used Equipment GmbH sie schriftlich bestätigt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ohne besondere weitere Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Besteller.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ohne besondere weitere Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Besteller.

1.3 Für Lieferungen, die mit einer Montage an Ort und Stelle verbunden sind, gelten zusätzlich die Reparatur- und Montagebedingungen der Wirtgen Used Equipment GmbH.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Wirtgen Used Equipment GmbH sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erste Angebote werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Die Wirtgen Used Equipment GmbH behält sich vor, für weitere Angebote sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt.

2.2 Ein Vertrag über einen Lieferauftrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Wirtgen Used Equipment GmbH zustande. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Vertriebsgesellschaft.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichts- und Maßangaben sind nur näherungsweise maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Die Wirtgen Used Equipment GmbH behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Wirtgen Used Equipment GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unverzüglich an die Wirtgen Used Equipment GmbH zurück zu geben.

3. Kaufpreis und Zahlung

3.1 Die Preise der Wirtgen Used Equipment GmbH gelten mangels entgegenstehender Vereinbarung unverbapack „ab Werk“. Hinzu kommt die am Tage der Rechnungsstellung jeweils gültige Umsatzsteuer.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in voller Höhe, sperrfrei für die Wirtgen Used Equipment GmbH, wie folgt zu leisten:
 Maschinen: Vor Auslieferung, netto.
 Ersatzteile: Vor Auslieferung, netto.
 Sonstiges: Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, netto.

3.3 Wechsel oder Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen.

3.4 Für Zahlungen durch Akkreditiv gelten die von der ICC herausgegebenen Vorschriften über „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche werden entweder von der Wirtgen Used Equipment GmbH nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt auch im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

3.6 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Wirtgen Used Equipment GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweils bei Zahlungsverzug gültigen gesetzlichen deutschen Bestimmungen zu verlangen. Weist die Wirtgen Used Equipment GmbH einen höheren Verzugszins nach, so kann sie diesen geltend machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Werden der Wirtgen Used Equipment GmbH Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort fällig. Außerdem darf die Wirtgen Used Equipment GmbH in diesem Fall Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4. Lieferung

4.1 Liefertermine werden jeweils gesondert vereinbart. Eine von der Wirtgen Used Equipment GmbH angegebene Lieferzeit beginnt erst dann, wenn alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Punkte geklärt und erledigt sind. Dies bedeutet insbesondere, dass vom Besteller zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben tatsächlich beigebracht und von der Wirtgen Used Equipment GmbH erhalten wurden, oder eine vereinbarte Anzahlung des Bestellers tatsächlich bei der Wirtgen Used Equipment GmbH eingegangen ist.

4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt jede Lieferung „ab Werk“. Der Besteller übernimmt im Innenverhältnis zu den Wirtgen Used Equipment GmbH diesen Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung und stellt die Wirtgen Used Equipment GmbH insoweit frei.

4.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von der Wirtgen Used Equipment GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Mitteilung des Bestellers über die Frist zur Leistung und die Frist zum Einhalten.

4.5 Die Wirtgen Used Equipment GmbH ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

4.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Wirtgen Used Equipment GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie insbesondere Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von der Wirtgen Used Equipment GmbH entfallen, hat die Wirtgen Used Equipment GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Terminen oder Fristen und auch dann nicht zu vertreten, wenn sich die Wirtgen Used Equipment GmbH im Verzug befindet. Die Wirtgen Used Equipment GmbH ist berechtigt, ihre Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Liefer- oder Leistungsverzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Wirtgen Used Equipment GmbH wird den Besteller nach Möglichkeit über Beginn, Ende und voraussichtliche Dauer der vorbezeichneten Umstände unterrichten.

4.7 Die Wirtgen Used Equipment GmbH kommt nicht in Verzug, wenn die Wirtgen Used Equipment GmbH dem Besteller unter Einhaltung der vertraglichen Liefertermine für die Zeit bis zur Lieferung des eigenen Liefergegenstandes einen Ersatz zur Verfügung stellt, der die technischen und funktionalen Anforderungen des Bestellers in allen wesentlichen Punkten erfüllt, und die Wirtgen Used Equipment GmbH alle für die Bereitstellung des Ersatzgegenstandes anfallenden Kosten übernimmt.

4.8 Im Falle des Verzuges der Wirtgen Used Equipment GmbH wird der Besteller der Wirtgen Used Equipment GmbH eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages setzen.

4.9 Kommt die Wirtgen Used Equipment GmbH in Verzug und erwächst hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugszinschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferver – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen – die Leistung und erwächst hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugszinschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferver – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen – die Leistung und erwächst hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugszinschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

5. Gefahübergang, Transport, Annahmeverzug

5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Wirtgen Used Equipment GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anhalten und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Wirtgen Used Equipment GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Wirtgen Used Equipment GmbH nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers.

5.4 Auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten wird die Wirtgen Used Equipment GmbH die Sendung gegen Diebstahl, Brand, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Wirtgen Used Equipment GmbH berechtigt, den Ersatz des ihr entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere die durch die verzögerte Annahme der Lieferung entstandenen Kosten, zu verlangen.

5.6 Sofern Handelsklauseln wie FOB, CFR, CIF, etc. verwendet werden, sind sie gemäß den jeweils gültigen Incoterms der ICC auszulegen.

6. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten

6.1 Die Wirtgen Used Equipment GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen der Wirtgen Used Equipment GmbH gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Wirtgen Used Equipment GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Wirtgen Used Equipment GmbH nach Zahlung der Forderungen des Liefergegenstandes bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, über die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, sofern und solange die in Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 enthaltenen Bedingungen zur Sicherung der Forderungen der Wirtgen Used Equipment GmbH gegen den Besteller erfüllt sind. Ein Verstoß gegen die im vorstehenden Satz enthaltene Verpflichtung der Wirtgen Used Equipment GmbH das Recht zur sofortigen Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

6.3 Zwischen der Wirtgen Used Equipment GmbH und dem Besteller ist hiermit vereinbart, dass mit Vertragsabschluss über eine Lieferung sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem zukünftigen Weiterverkauf oder der Vermietung der Lieferung an einen Dritten oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unentgeltliche Handlung, etc.) zur Sicherung der Forderungen der Wirtgen Used Equipment GmbH übergehen. Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, bis die Wirtgen Used Equipment GmbH die Offenlegung der Abtretung verlangt. Die nachträgliche Abtretung der Forderungen an die Wirtgen Used Equipment GmbH abgetretenen Forderungen ist dem Besteller untersagt. Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum oder ein sonstiges Recht an von ihm im Rahmen des Wiederverkaufs in Zahlung genommenen Gegenständen, Maschinenteilen und gebrauchten Maschinen gleich welcher Art in dem Moment auf die Wirtgen Used Equipment GmbH zu übertragen, in dem der Besteller das Eigentum oder das sonstige Recht erwirbt. Der Besteller hat die vorgenannten Gegenstände der Wirtgen Used Equipment GmbH zu verwalten, pflichtig zu behandeln und angemessen zu versichern.

6.4 Sind die in den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Sicherheiten in der Rechtsordnung des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht anerkannt oder sind diese nicht uneingeschränkt durchsetzbar, so ist der Besteller verpflichtet, die Wirtgen Used Equipment GmbH darüber unverzüglich zu informieren und gleichwertige Sicherheiten anzubieten.

6.5 Die Verarbeitung oder Umwidmung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für die Wirtgen Used Equipment GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Wirtgen Used Equipment GmbH das Mitgeltum an der neuen Sache im Verhältnis des Bestellers darüber hinausgehende Sicherheiten nach ihrer Wahl freigegeben. Werden Waren von der Wirtgen Used Equipment GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller der Wirtgen Used Equipment GmbH anteilmäßig Mitgeltum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

6.6 Der Besteller verleiht das Eigentum oder Mitgeltum für die Vertriebsgesellschaft. Für die durch die Verarbeitung oder Umwidmung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltssache. Übersteigt der Wert der nach Ziffern 6.1 bis 6.5 gewährten Sicherheiten die Ansprüche der Wirtgen Used Equipment GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20%, so wird die Wirtgen Used Equipment GmbH an den Besteller über das hinausgehende Mitgeltum nach ihrer Wahl freigegeben. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige gewöhnlich zu versichernde Risiken zu versichern. Die Wirtgen Used Equipment GmbH kann einen Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Versicherung verlangen, und gegebenenfalls die genannten Risiken auf Kosten des Bestellers selbst versichern.

6.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Gegenstände oder Forderungen, an denen Sicherheiten der Wirtgen Used Equipment GmbH bestehen, hat der Besteller die Wirtgen Used Equipment GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen sind vom Besteller zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht vom Dritten erlangt werden kann.

6.9 Der Antrag auf Festnahme des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt die Wirtgen Used Equipment GmbH mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.10 Die Ziffern 6.1, 6.3 und 6.9 gelten entsprechend, für die vom Besteller ggfs. nach Ziffer 6.3 in Zahlung genommenen Gegenstände, Maschinenteile und gebrauchten Maschinen gleich welcher Art.

7. Gewährleistung

7.1 Für den Verkauf von Neumaschinen und neuen Ersatzteilen gelten die folgenden Gewährleistungsregeln: Die Wirtgen Used Equipment GmbH leistet Gewähr für Mängelfreiheit der Liefergegenstände entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, sofern ein Mangel nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen Umherfahrens, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Darüber hinaus erfolgt eine Gewährleistung nur, wenn und soweit die Wirtgen Used Equipment GmbH ausdrücklich in dem jeweiligen Liefervertrag eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

7.2 Bei geltend gemachten Mängeln ist der Besteller durch den Besteller setzt voraus, dass dieser die Liefergegenstände innerhalb einer Woche nach der Ableberung auf Mängel untersucht und, falls sich ein Mangel zeigt, diesen der Wirtgen Used Equipment GmbH unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Wirtgen Used Equipment GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ableberung im Sinne von Satz 1 ist die Vorkehrung der Wirtgen Used Equipment GmbH, die den Mangel beheben lassen, wenn dieser Gefährdung gelandt oder ohne dessen Verschulden hätte gelangen können.

7.4 Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die vor der Auslieferung eines bestellten Gegenstandes im Rahmen einer allgemeinen Konstruktions- oder Produktionsänderung bei der Wirtgen Used Equipment GmbH vorgenommen wurden, gelten nicht als Mangel des Liefergegenstandes, sofern sie nicht dazu führen, dass der Liefergegenstand für den vom Besteller beabsichtigten Zweck unbrauchbar wird.

7.5 Die Gewährleistung für Mängel an dem Liefergegenstand umfasst nach Wahl der Wirtgen Used Equipment GmbH Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum der Vertriebsgesellschaft.

7.6 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so hat der Besteller der Wirtgen Used Equipment GmbH eine angemessene Nachfrist zur Geltendmachung oder Ersatzlieferung zu setzen. Sofern die Nachbesserung erneut fehlschlägt, kann der Besteller die Minderung des Kaufpreises um den Betrag verlangen, um den der Wert des Liefergegenstandes aufgrund des Mangels gemindert ist oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.6 Zur Vornahme aller der Wirtgen Used Equipment GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat ihr der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Andernfalls ist die Wirtgen Used Equipment GmbH von der Pflicht zur Mängelbeseitigung und der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Der Besteller darf einen Mangel, zu dessen Beseitigung die Wirtgen Used Equipment GmbH verpflichtet ist, nur dann auf Kosten der Wirtgen Used Equipment GmbH beheben lassen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren für die Betriebssicherheit bzw. zur Anwendung unverhältnismäßig hoher Schäden erforderlich ist. Der Besteller hat die Wirtgen Used Equipment GmbH in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

7.7 Die Gewährleistung der Wirtgen Used Equipment GmbH erstreckt sich nicht auf aus der Mängelbeseitigung entstehende Folgekosten, wie insbesondere Frachtkosten, Importkosten und Einfuhrzölle, Fahrtkosten, Kosten für Montage, Instandsetzung, Kran- und Abschleppkosten, die Kosten der erforderlichen Stellung der externen Monteur und Hilfskräfte.

7.8 Für wesentliche Fremdleistungen beschränkt sich die Haftung der Wirtgen Used Equipment GmbH auf die Abtretung der Ansprüche, die ihr gegen den Lieferanten der jeweiligen Fremdleistung zustehen. Wenn berechtigt der Besteller die Fremdleistung in Anspruch nimmt, ist die Wirtgen Used Equipment GmbH nicht erfüllt, obwohl der Besteller vom Lieferanten alles ihm Zumutbare einschließlich gerichtlicher Schritte zu ihrer Geltendmachung unternommen hat, übernimmt die Wirtgen Used Equipment GmbH subsidiär die Gewährleistung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 7, jedoch ausschließlich für dem Besteller entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Lieferanten der Fremdleistung.

7.9 Die Haftung der Wirtgen Used Equipment GmbH ist grundsätzlich beschränkt auf ihr Verschulden zurückzuführen sind:

- natürlicher Verschleiß;
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte;
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
 - Verwendung ungeeigneter Austauschwerkstoffe und -teile;
 - chemische, elektrochemische, elektromagnetische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse.
- Die Wirtgen Used Equipment GmbH ist nicht verpflichtet, die Wirtgen Used Equipment GmbH, wenn der Liefergegenstand nicht von der Wirtgen Used Equipment GmbH selbst, einem akkreditierten Händler der Wirtgen Used Equipment GmbH oder vom Besteller oder Betreiber selbst in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Wirtgen Used Equipment GmbH (Betriebsanleitung), ordnungsgemäßer Wartung und Service gemäß den vorgeschriebenen Wartungsintervallen unterzogen wird.
- 7.10 Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Bestimmungen gelten abschließend die Gewährleistung für von der Wirtgen Used Equipment GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Wirtgen Used Equipment GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 7.11 Die Wirtgen Used Equipment GmbH kann die Erfüllung von Gewährleistungspflichten verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt hat.
- 7.12 Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Bestimmungen gelten abschließend die Gewährleistung für von der Wirtgen Used Equipment GmbH gelieferte Gegenstände. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, richten sich ausschließlich nach Ziffer 8.
- 7.13 Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Haftung der Wirtgen Used Equipment GmbH ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Wirtgen Used Equipment GmbH, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Gebrauchsmaschinen und gebrauchte Ersatzteile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert. Die Haftung der Wirtgen Used Equipment GmbH nach Ziffer 8 bleibt von diesem Gewährleistungsabschluss unberührt.

8. Haftung für Nebenpflichten

8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Wirtgen Used Equipment GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung – dem Besteller Schaden entstanden ist, haftet die Wirtgen Used Equipment GmbH für diesen Schaden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 7 und 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Wirtgen Used Equipment GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz;
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei Mängeln, die arbeitsig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat;
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Wirtgen Used Equipment GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorstanzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Softwarenutzung

10.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Anwenbendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Wirtgen Used Equipment GmbH und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wobei die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts CISG ausgeschlossen sind.

11.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Wirtgen Used Equipment GmbH und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten ist die Anspruchs- oder Schecks- ist das für den Hauptort der Wirtgen Used Equipment GmbH zuständige Gericht. Die Wirtgen Used Equipment GmbH ist jedoch befugt, nach ihrer Wahl den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Für das Vertragsverhältnis ist nur der deutsche Text dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich.

11.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon ihre Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Der Besteller und die Wirtgen Used Equipment GmbH verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am besten entsprechen. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.